

ander im Einklang stehen<sup>1</sup>. Unter Kirchengut sind – wie die Verfassung ausdrücklich hervorhebt – alle vermögenswerten Rechte der Kirche zu verstehen. Dabei ist es nicht von Belang, ob sie als öffentliche oder private qualifiziert werden<sup>2</sup>. Die bloße Zweckbestimmung eines Vermögens scheidet damit als unerhebliches Kriterium des Begriffs Kirchengut aus. Wem nun das «Eigentum» und «alle anderen Vermögensrechte» tatsächlich zustehen – der Kirche oder der politischen Gemeinde (event. sogar der Bürgergemeinde) – ist im Einzelfall abzuklären. Eine eingehende gesetzliche Regelung der Verwaltung des Kirchengutes, die im Sinne des verfassungsrechtlichen Begriffes Kirchengut zu geschehen hat, setzt voraus und bedingt eine «einvernehmliche» Ausscheidung des von dem Kirchenrate verwalteten Kirchenvermögens nach den im Kirchengutsverständnis der Verfassung verankerten Richtlinien.

### § 6. Die gemischten Belange

Bei den gemischten Angelegenheiten findet das staatliche wie das kirchliche Handeln seine Schranken an den Belangen des anderen Teiles. Es dürfte schwierig sein, den Kreis der *res mixtae* vollständig und umfassend zu ziehen. Die Verfassung jedenfalls enthält sich einer näheren Umfangsbeschreibung und -begrenzung, so daß diese stark von der jeweiligen Kirchenpolitik abhängig und geprägt ist. Es haben sich aber im Laufe der Zeit fast typische Rechtsmaterien als sog. gemischte Angelegenheiten herausgeschält, die in der Literatur<sup>3</sup> nicht ohne gewichtige Bedenken und Widerspruch<sup>4</sup> als solche angeführt werden. Die Darstellung hält sich im folgenden unter Berücksichtigung der liechtensteinischen staatskirchlichen Verhältnisse und Eigenheiten an die gebräuchliche Aufzählung.

<sup>1</sup> So HECKEL J. 68.

<sup>2</sup> Vgl. dazu das Kap. VI/§ 6 betreffend den Schutz des Kirchengutes.

<sup>3</sup> U. a. EBERS, *StuK* 279 ff., ERMACORA 417 ff., MIKAT, *Religionsgemeinschaften* 195 ff.

<sup>4</sup> So HECKEL M., siehe vorne 175 Fußn. 2.